

BStGer RH.2022.7 vom 3. Juni 2022

Bundesstrafgericht, 2022-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2022.7

FR: TPF RH.2022.7 du 3 juin 2022

IT: TPF RH.2022.7 del 3 giugno 2022

Regeste

Auslieferung an das Fürstentum Monaco; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Monaco sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend.

E. 1.2

Soweit der Staatsvertrag und die Zusatzprotokolle bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar. Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1).

E. 1.3

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

- 4 -

E. 2.1

Die verfolgte Person kann gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

E. 2.2

Der Auslieferungshaftbefehl wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 4. Mai 2022 bzw. dem Beschwerdeführer am 9. Mai 2022 eröffnet (act. 1, S. 2; act. 3.4). Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, der ersuchende Staat habe keinerlei Informationen zur Frage eingereicht, ob die ihm zur Last gelegte Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer schwereren Sanktion bedroht sei. Die im Ersuchen aufgezählten Einbruchdiebstähle sollen vor knapp acht Jahren begangen worden sein und könnten zumindest teilweise verjährt sein. Auch darüber schweige sich der ersuchende Staat aus. Zudem könne mangels weiterer Informationen nicht ausgeschlossen werden, dass er an einen dritten Staat weitergeliefert werden könne. Diese Möglichkeiten hätten die Schweizer Behörden gründlich zu prüfen. Schliesslich sei er unter Anordnung von Ersatzmassnahmen aus der Haft zu entlassen. Er biete den Schweizer Behörden einen angemessen erscheinenden Kautionsbetrag an und werde sich an alle ihm aufzuerlegenden Meldepflichten anstandslos halten (act. 1).

E. 3.2

Vorliegend angefochten ist der vom Beschwerdegegner wegen Fluchtgefahr erlassene Auslieferungshaftbefehl vom 3. Mai 2022. Die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die im Ersuchen enthaltenen Informationen wären im Rahmen des ordentlichen Auslieferungsverfahrens geltend zu machen, auf dessen Durchführung der Beschwerdeführer jedoch ausdrücklich verzichtet hat. Daher sind die diesbezüglichen Rügen vorliegend nicht zu prüfen. Der Vollständigkeit halber angemerkt sei, dass der Beschwerdeführer auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips nicht verzichtet hat (act. 3.5). Daher wird der Beschwerdeführer nur für die im Ersuchen erwähnten Straftaten an Monaco ausgeliefert. Es sind weder Gründe ersichtlich noch werden solche vom Beschwerdeführer geltend gemacht, weshalb sich der ersuchende Staat nicht an den Spezialitätsgrundsatz halten sollte.

- 5 -

E. 3.3

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2021.1 vom 18. Januar 2021 E. 3).

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 f.; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015 E. 4.1). Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung dieser staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2). Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer ist italienischer und serbischer Staatsangehöriger (act. 3.5) und eine effektive Bindung zur Schweiz wird von ihm nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer ist 39 Jahre alt und bei guter Gesundheit (act. 3.5). Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, mehrere Einbruchdiebstähle und einen versuchten Einbruchdiebstahl begangen zu haben. Nach dem Recht des ersuchenden Staates droht dem Beschwerdeführer hierfür eine Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren (act. 3.1). Da der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahmen vom 9. Mai 2022 der vereinfachten Auslieferung zugestimmt hat (act. 3.5), hat der Beschwerdegegner gleichentags die Auslieferungsbewilligung erteilt und dies der ersuchenden Behörde mitgeteilt

- 6 -

(act. 3.6). Sobald der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen wird, droht ihm die zeitnahe Auslieferung nach Monaco. Unter diesen Umständen ist der Erlass des Auslieferungshaftbefehls wegen Fluchtgefahr nicht zu beanstanden. Mangels jeglicher Bindung an die Schweiz und an den ersuchenden Staat ist diese erheblich.

E. 3.5

Mildere Ersatzmassnahmen, die geeignet wären, der erheblichen Fluchtgefahr ausreichend zu begegnen, sind nicht ersichtlich. Angesichts der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, werden Ersatzmassnahmen wie Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring nach konstanter Rechtsprechung nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (vgl. u.a. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2021.9 vom 17. August 2021 E. 7.4; RH.2021.3 vom 30. April 2021 E. 8.3; RH.2021.1 vom 18. Januar 2021 E. 4.3; RH.2020.10 vom 23. September 2020 E. 4.2; RH.2020.9 vom 11. September 2020 E. 5.2). Eine solche Sicherheitsleistung bietet der Beschwerdeführer zwar an, ohne diese jedoch näher zu präzisieren. Die Anordnung von Ersatzmassnahmen fällt daher bereits aus diesem Grund ausser Betracht.

E. 3.6

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -verbeiständung (RP.2022.19, act. 1).

E. 4.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 139 III 475 E. 2.2 S. 476).

Da sich die vorliegende Beschwerde als vollumfänglich unbegründet erweist (supra E. 3.6), muss sie als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden.

Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um

- 7 -

unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung ohne Prüfung seiner finanziellen Verhältnisse, welche er dem Gericht im Übrigen nicht offengelegt hat, abzuweisen.

E. 4.3

Somit sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.